Satzung

Schulverein Städtisches Schiller Gymnasium Witten e.V.

(in der Fassung vom 27.04.2017)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Schulverein Städtisches Schiller Gymnasium Witten e.V.' und hat seinen Sitz in Witten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er hat die Aufgabe, eine lebendige Verbindung zwischen Elternhaus und Schule herzustellen und zu pflegen sowie die Schule und ihre Schüler in jeder Hinsicht zu fördern durch

– Anregungen und Vorschläge, die in der Versammlung des Schulvereins oder schriftlich an den Vorstand vorgebracht werden können,

– Mithilfe bei der Einrichtung und dem Ausbau von Schulräumen, Lehrsammlungen, Büchereien sowie bei der Beschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten und ähnlichem, die vom Schulträger in absehbarer Zeit etatmäßig nicht finanziert werden können,

– Unterstützung mittelloser Schüler bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht (z.B. Taschenrechner), bei Exkursionen und anderen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen,

– rege Anteilnahme an den Schulveranstaltungen (Schulfeiern, Elternabenden, Vorträgen, Schulkonzerten, Schülerausstellungen, usw.)

– Bereitstellung von Zuschüssen zu den Lehrerreisekosten, welche nicht über Landesmittel abgedeckt werden.

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Falle der Unterstützung mittelloser Schüler (s. §1, Spiegelstrich 3). Die Mitglieder haben bei ihrem

Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins entsprechend dem Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern des Städtischen Schiller-Gymnasiums Witten sowie Lehrer, Freunde und Gönner der Schule werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Beitretende die Satzung als verbindlich an. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mitglieder, die mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden ausgeschlossen. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Brief, Fax, E-Mail) an den Vorstand. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, der Jahresmindestbeitrag für neue Mitglieder wird ab Inkrafttreten dieser Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit 24 €.

Der Jahresbeitrag ist im Januar des Jahres fällig und erfolgt in der Regel durch Lastschrift. Bei Eintritt zum oder nach dem Schuljahreswechsel ist im Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

– Mitgliederversammlung

– Vorstand

– Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Schulvereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung – ist unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres per Brief, Fax oder E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen. Sie hat das Recht, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen (ausgenommen Satzungsänderungen), nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen ist. Für alle Beschlüsse genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen bedürfen dagegen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall muss die Tagesordnung von Anfang an einen Punkt mit dem Wort 'Satzungsänderung' enthalten. Das Stimmrecht kann nur von den Mitgliedern persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Dieselben Bestimmungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist in der nächsten Versammlung bekanntzugeben.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden alle 2 Jahre gewählt, in geraden Jahren der Vorsitzende und der Schriftführer, in ungeraden Jahren der stellv. Vorsitzende und der Kassierer.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem der Schulleiter, der Vorsitzende der Schulpflegschaft sowie 2 Beisitzer an. Neben dem Schulleiter können nur noch 2 weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind nicht zu wählen, sondern per Amt Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie ihr Amt nicht mehr ausüben. Die Beisitzer werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende kann über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag nach Rücksprache mit dem Kassierer selbstständig verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben berät und beschließt der erweiterte Vorstand.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer

Die Kassenführung obliegt allein dem Kassierer. Bei Verhinderung des Kassierers übernimmt der Vorsitzende die Kassenführung.

Zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung für jedes Geschäftsjahr gewählt werden, prüfen die Kassenführung. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann den Verein mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen kann.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.